

Folge geleistet wird, die Versammlung durch den Abgeordneten des Universitätsgerichts aufzuheben.

§ 9.

Die Ordner und Leiter solcher Zusammenkünfte sowohl eines Vereins als einer Versammlung Studirender unter sich und, so lange — in Versammlungen — dergleichen noch nicht gewählt sind, die Veranstalter derselben, haben darüber zu wachen, daß keine Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen vorkommen. Daher haben sie nicht zu gestatten, daß Anträge und Vorschläge erörtert oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen, oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzesübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten. Kommen dergleichen vor, so haben sie dem Urheber sofort und ohne einen Antrag des überwachenden Beamten abzuwarten, das Wort zu entziehen, auch, wenn ihnen nicht Folge geleistet wird, die Versammlung aufzuheben.

§ 10.

Sobald eine Zusammenkunft für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 11.

Wörtliche und thätliche Beleidigungen, ingleichen leichte Körperverletzungen der Studirenden unter einander werden ausschließlich von dem Universitätsgerichte untersucht und mit einer Disciplinarmassregel belegt, welche in schwereren Fällen bis zur Entfernung von der Universität aufsteigen kann.

Wegen Militärpersonen ist § 3 zu vergleichen.

§ 12.

Die Untersuchung und Bestrafung eines unter Studirenden stattgefundenen Duells auf den Hieb mit Schlägern bei Anwendung der gewöhnlichen Schutzwaffen fällt unter die Competenz des Universitätsgerichts, während jedes andere Duell, mithin sowohl dasjenige, bei welchem andere oder schwerere Duellbedingungen stattfinden, oder dasjenige, bei welchem der eine Theil ein Nichtstudent ist, zur Competenz der Criminalgerichte gehört. Auch dann, wenn bei einem Duell unter Studirenden auf den Hieb mit Schlägern bei Anwendung der gewöhnlichen Schutzwaffen die Tödtung oder die Verstümmelung oder eine lebensgefährliche Verwundung eingetreten ist, gehört die Untersuchung und Bestrafung gegen die Duellanten sowohl, als gegen die Ausforderer und Anreizer zum Zweikampfe oder dessen Fortsetzung stets vor die Criminalgerichtsbehörde.